

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Fünff Bücher, Vonn Kriegs Regiment vnd Ordnung, Wie
sich ein jeder Kriegszmann inn seinem Amt vnnd
Beuelch halten soll, was zu anfang eines Kriegs
zuerwegen vnnd zubetrachten sey, Auch vonn ...**

Fronsberger, Leonhardt

[Franckfurt am Main], 1558

VD16 F 3129

Besoldung.

[urn:nbn:de:bsz:31-41862](#)

Ordnungen vnd Leer

gung der vnwirdigen oder abwesenden personen/vnd on dergleichen f. nanz
diemehr zu schaden des fürsten/zu nachtheyl der gemeynen Knechte/
vnd zu reichthumb der Hauptleut/dann zu ehr vnd Ritterlichem gewinn
dienstlich seind/eingemustert werden/Die ihrem Vatterland vonn herzen
trew vnd hold/fromb/warhaftig/auffrecht/redlich/sinreich/geschwind/
mannhaftig/leichtsinnig/gerad/ran/beschoren/on bart/mitt geschmey/
diger/ringer vnd langer wehr bewaffet/vnd also betleydet seind/das sie der
Feind nicht leichtlich ergreissen mög/Leben dem sol vnuersehens vnd Rott
weiss besichtigt werden/das sie mitt allerley wehr/eysen/puluer vnd loch/
auch mit geübten Weybeln odder Rottmeistern genugsam versehen seyen/
von welchen sie kriegs vnd der waffen brauch tag vnd nacht gelert werden.

Besoldung.

Qßdann soll nach jedes erkanter redligeyt/wirde vnd verdienst/zu
gepürlicher zeit/der Monat Sold inn angesicht des fürsten/offenlich
vor dem hellen haussen bezalt/die dapffere gelobt vnd begabt/vnd hie
mit die crägen ermant/beherziget/vnd durch Ritterliche thatten vnd ges
chenck/kün vnd durstig gemacht/ auch den kränken/gelämpften/verletz
ten/gesangnen/nicht allein laut iher bestellung/sonder für vnd für reichliche
re Besoldung vnd pfläg geleist/entlich also/trew mit trew/nicht allein vers
golten/sonder auch gehaufft vnd bestättet werden. Damit aber solches
dest glimpflicher geschehe/so soll der Fürst des ganzen haussens gewisse an
zahl allzeit von dem Muster vnd Feldschreyber/in eignem hauptrödel ver
fasser erfordern/der Fußknecht vnd Reysigen Hauptleut alle inn geschefft
verschicken/vnd inn ihrem abwesen/Musterung/ auch jeden im zaum/oder
nach verwürckung/vom höchsten bis zum nidersten in Fürstlicher huld oder
straff halten/Demnach auff erfundne anzal besolden/vnd mitt dem gelt/
so ihm vnd seinen Knechten in viel weg sonst möcht abtragen werden/jeden
nach verdienstreichlich verehren. Also möcht ein jeder Kriegsman nach
der Antwort Johannis des Teuffers/sich seines solds on menigkhs bedrun
gung vernügen lassen.

Bestellung vnd Ar ticel.

FErer bezeugeget tägliche erfahrung/das einem Fürsten vnd vnderha
ßen/zu eroberung Sigs/ehren vnd guts/nichts fürderlichs dann ein
wolgeordnets Regiment/steiffe handhabung der vnuerbrüchlichen go
rechtigeyt vnd erhaltung unbetrüglicher/einhelliger gehorsamkreyt/als
le zeyt gewesen sey. Darumb soll ein Fürst vnd Oberster sein müglichsten
fleiß